

## enviaM-Aushilfsenergie

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der gemessenen elektrischen Energie wird bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie wie folgt ermittelt. Grundlage für die Preisregelung bilden:

- Lastgangbilanzierung und Messung mittels intelligentem Messsystem oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung (Leistungsmessung)

### 1 Entgelt für die Stromlieferung

#### Leistungspreis

Der Monatsleistungspreis für jedes kW der Monatshöchstleistung beträgt  
ab dem 01.05.2020

**4,50 Euro/kW.**

Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Monats in Anspruch genommene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung. Die Monatshöchstleistung wird ggf. auf eine Dezimale gerundet.

#### Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die bezogene elektrische Arbeit beträgt  
ab dem 01.05.2020

**5,20 Cent/kWh.**

#### Grundpreis

Der Grundpreis beträgt  
ab dem 01.05.2020

**200,00 Euro/Monat.**

### 2 Netznutzung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb ist nicht in den vorstehenden Preisen enthalten.

### 3 EEG-Aufschlag

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die jeweils aktuelle EEG-Umlage zur Deckung der sich für den Lieferanten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ergebenden Kosten.

### 4 Stromsteuer

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Versorgereigenschaft oder eine Steuerbefreiung nachweist.

### 5 Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.